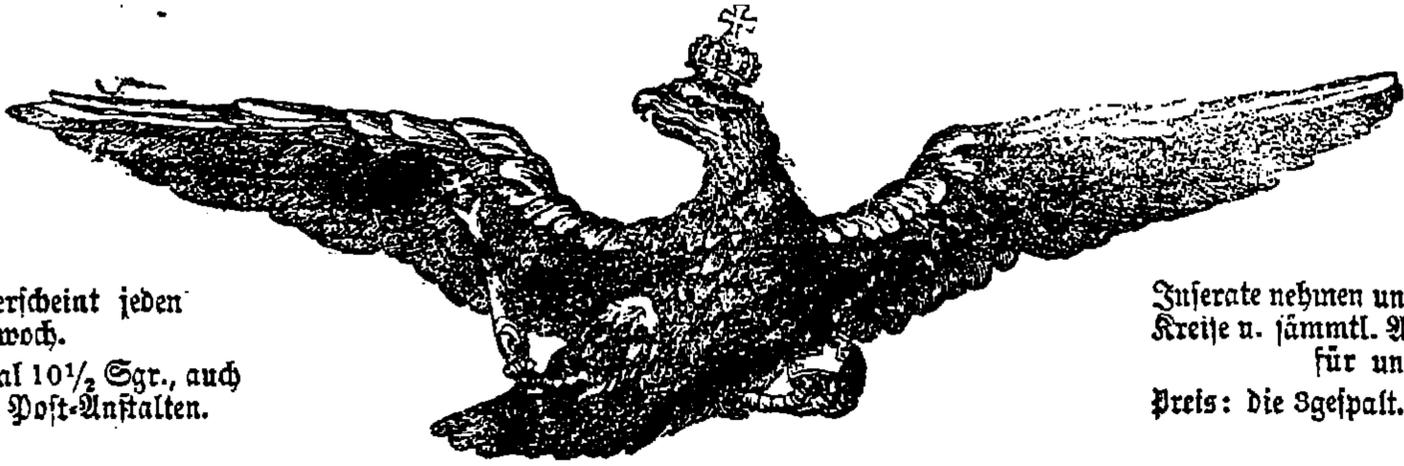


# Teltower Kreisblatt.

N<sup>o</sup>. 3.

1870.



Dies Blatt erscheint jeden  
Mittwoch.

Preis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$  Sgr., auch  
durch die Kgl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im  
Kreise u. sämtl. Annoncen-Büreaus  
für uns an.

Preis: die 3gepalt. Petitzeile 1 Sgr.

15. Jahrg.

Teltow, den 19. Januar.

1. Quartal.

## U m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1. August 1863 sind

**fünf Thaler**

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleenbäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevl dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters nach §. 282 des Strafgesetzbuches erfolgen kann. —

Der §. 282. des Strafgesetzbuches lautet: Wer Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängnis nicht unter 14 Tagen bestraft. —

Teltow, den 5. August 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Teltow, den 18. Januar 1870

## Aufnahme der Stammrollen pro 1870.

Mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 60. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (Beilage zum 34. Stück des Amtsblatts pro 1868) bringe ich den mit **Führung der Stammrollen** beauftragten Behörden und Beamten in Erinnerung, **somit** die vorgeschriebenen Aufforderungen wegen der Anmeldung zur Stammrolle unter Androhung, resp. Hinweis auf die in der Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 28. Dezember 1868 (Amtsblatt de 1868 Seite 4) resp. in der Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 16. November 1868, (Amtsbl. de 1868 S. 393) gedachten Strafen wegen Unterlassung der Anmeldung zu erlassen.

Wegen Veröffentlichung dieser Aufforderungen und namentlich wegen Fortführung der Stammrollen verweise ich auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 15. Januar 1866 (Kreisbl. de 1866 S. 18) und vom 13. Januar 1868 (Kreisbl. de 1868 S. 20), deren genaue Befolgung erwartet wird.

Die Tage, an denen die Ablieferung der Stammrollen und die im §. 65. der Militair-Ersatz-Instruktion angeordnete Berichtigung derselben hier stattfinden soll, werden seiner Zeit durch das Kreisblatt veröffentlicht werden.

Der Bedarf an Formularen zu den Geburtslisten und Stammrollen kann von hier bezogen werden, und wird den desfalligen Anträgen binnen drei Tagen entgegengehoben.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Teltow, den 10. Januar 1870.

Der unten signalisirte Gefreite und Capitulant der 10. Compagnie des Gardes du Corps-Regiments zu Potsdam, Theodor Flach, ist von seinem am 20. Dezember v. J. abgelassenen Urlaub nach Crin Kreis Schubin, Reg.-Bez. Bromberg noch nicht zurückgekehrt, und liegt die Vermuthung der Desertion vor. —

Der p. p. Flach ist im Betretungsfalle zu verhaften, und der nächsten Militair-Behörde zu überliefern, mir aber davon Anzeige zu machen.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Signalment des Gefreiten Theodor Flach der 10. Compagnie des Regiments der Gardes du Corps aus Crin Kreis Schubin Regierungsbezirk Bromberg gebürtig.

Alter: 38 Jahr, 2 Monat 4 Tage. Körperbau: schwächig. Größe: 5' 6" 1". Haare: dunkelblond. Gesicht: oval. Rinn: gewöhnlich und ausrasirt. Augen: dunkel. Bart: dunkelblond, Schnurr- und Backenbart. Besondere Kennzeichen: etwas steifen Gang.

Potsdam, den 30. Dezember, 1869.

v. Jagow, Rittmeister und Compagnie-Chef.